I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1037/78 DES RATES

vom 22. Mai 1978

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (3), können Erstattungen insoweit gewährt werden, als sie notwendig sind, um die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in Form von Waren des Anhangs zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, die Möglichkeit vorzusehen, für Milcherzeugnisse, die in den Waren der Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs enthalten sind, unter Berücksichtigung der Preisentwicklung dieser Waren im internationalen Handel Erstattungen zu gewähren, damit den Ausfuhrindustrien dieser Waren ermöglicht wird, Milcherzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs zu verwenden. Zu diesem Zweck muß der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzt werden.

In diesem Anhang ist die Tarifnummer 21.07 im übrigen vollständig angegeben. In dem neuen Zolltarifschema für landwirtschaftliche Erzeugnisse, das entsprechend der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens angenommen wurde, sind die unter die Tarifstelle 17.05 A fallenden Erzeugnisse nunmehr in die neue Tarifstelle 21.07 F eingeordnet. Die Tarifstelle 17.05 A war im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 nicht enthalten, und nach dieser Verordnung wurde für Milcherzeugnisse, die in Form von unter diese Tarifstelle fallenden Waren ausgeführt wurden, keinerlei Erstattung gewährt. Es empfiehlt sich deshalb im Interesse einer eindeutigen Auslegung, im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Tarifstelle 21.07 F auszunehmen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich ferner, diesen Anhang durch einen neuen Anhang zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

(1) Stellungnahme abgegeben am 12. Mai 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker, fest ; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : A. Laktose und Laktosesirup : I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : C. sogenannte „weiße Schokolade D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen : B. Speiseeis C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt ; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen D. andere
19.02	Malzextrakt ; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen : B. andere
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht ; Teigwaren, gefüllt C. Speiseeis D. zubereitetes Joghurt ; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen G. andere
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 : B. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken : C. alkoholische Getränke : V. andere
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate ; Kaseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate : A. Albumine : II. andere : ex a) Milchalbumin : 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere